

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1803

8 (24.8.1803)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 8. Mittwoch den 24^{ten} August 1803.

Provinzial-Verordnungen.

Zu Verhütung der bei Zollbefreiungen so häufig vorkommenden Unterschleife, durch Schiffer und Fuhrleute, wird andurch verordnet:

1) Daß auf ein ertheiltes Zollfreipatent nur die namentlich in demselben, oder wenn der Gegenstände zu viel in einem beigelegten Verzeichniß bemerkte Sachen, ohne Entrichtung des Zolls paßirt werden sollen;

2) Daß wenn der Transport der zollfreien Gegenstände auf einmal geschieht, an jeder paßirenden Zollstadt, auf das Patent der Tag und Monat, an welchem der Transport geschehen, bemerkt; wenn aber mehrere Transporte zu verschiedenen Zeiten nöthig sind, dieses jedesmal, mit besonderer Bemerkung dessen, was mit jedem Transport paßirt ist, auf das Patent gesetzt werde.

3) Daß alle und jede Zollfreipatente bei der letzten Zollstadt einzuziehen, bei dem nächsten Aufschluß vorzulegen und mit den Aufschluß-Tabellen einzusenden sind.

Den Oberämtern wird dieses andurch zur Nachricht, den Zollbereutereyen aber zur Belehrung der unterhabenden Zöllner und eigenen Nachachtung erdffnet. Mannheim den 1sten August 1803.

Kurfürstliche Hofraths-Kanzlei-
Handschrift.

So wie es in dem roten Organisations-Editte verordnet ist, daß eine jede Gemeinde ihre Arme selbst zu verpflegen, und in Ermanglung anderer Mittel das nöthige dazu aus den Säcken der Eingekessenen erhoben werden müsse, also ist es aber auch sowohl in dem badischen Gesetzbuche pag. 84., als in der Hofrathsordnung S. 79. vorgegeschrieben, daß vor der Bürgerannahme eines Ausländers die Gemeinde,

und wenn er ein besonderes Handwerk oder Gewerbe treiben will, auch neben dem noch die Mitmeister solcher Zunft oder solchen Gewerbes darüber vernommen und gehöret werden sollen. — Damit nun auf der einen Seite durch allzuwillfährige Aufnahme minder vermöglicher Ausländer, und so auch das vorgeschriebene Vermögen nicht habender Inländer aus andern Gemeinden den Gemeinden ein ungebührlicher Last weiter aufgeladen, noch aber auch auf der andern Seite durch ungegründeten Widerspruch der Gemeindefeinde, Leute und respective Zunft oder Gewerbsmeister der Aufnahme eines Ausländers, und so auch eines nicht in dem nämlichen Orte, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geböhrenen das vorschristmäßige Vermögen nicht vollständig habenden Inländers gegen die Gebühren von der Hand gewiesen werde, so sind daher sämtliche Ortsvorstände dahin anzuweisen, daß sie bei dem jeweiligen Anmelden eines Ausländers, und so auch eines das vorgeschriebene Vermögen nicht habenden Inländers, aus einem andern Orte um die Aufnahme als Bürger oder Beisatz die Gemeinde, und bei Handwerks- und Gewerbsleuten anhebend die Meister des Handwerks und Gewerbs noch absonders viritim jedesmalen hören, nach wenn weder absetzen der Gemeindefeinde, noch im letztern Falle der Handwerks- und Gewerbsmeister ein Widerspruch eingelegt wird, dieses in ihrem an das Amt zu erstatten habenden Berichte ausdrücklich bemerken, wenn aber von ein oder der andern Seite ein Widerspruch erfolgt, darüber ein Protokoll führen darinne, ob der Widerspruch allgemein, oder nur von einigen, und welchen erfolget seye? die Ursachen des von der ein- oder andern Seite gemacht wordenen Widerspruchs kurz bemerken, und ob, und in wie

welt sie die Ortsvorstände dem eingelegten Widerspruch Ihres Orts auch beipflichten, oder nicht? und letztern Falles, aus welchen Gründen? Dabei anzeigen, solches Protokoll sofort ihrem an das einschlägige Amt einzuliefernden Berichte anschließen sollen, und hat sodann das einschlägige Amt in seinem unter Anschluß des gerichtlichen Berichts und sothanen Protokolls ein hernächst einzubefördernden Bericht die dabei für oder gegen den eingelegten Widerspruch etwa eintretenden Lokal-Umstände pflichtmäßig anzuführen, um dadurch die richtige Stelle in die volle Kenntniß der Sache, und in den Stand zu setzen, den eingelegten Widerspruch grundhaft würdigen und verbesseiden zu können. Mannheim den 19ten August 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

Serenissimus Elector haben bereits unterm 29ten April l. J. das Normale bestimmt, wie die, ein- und anderen ihrer Unterthanen zum Behuf vorhabender Berehelichung, oder Erlangung des Bürger-Weisäßen- auch Zunft-Rechtes vor erreichten gesetzmäßigen 25ten Altersjahre nothwendige Befreiung von Leistung des schuldigen Natural-Militärdienstes, nachgesucht und ertheilt werden solle; nachdem aber die täglich bei dahiesig kurfürstlichem Hofrath vorkommenden Gesuche der Art die Ueberszeugung darbieten, daß gedachter höchster Vorschrift theils von den hiervon verständigten unteren Stellen nicht pünktlich nachgelebt werde, theils solche auch noch nicht zur allgemeinen Kenntniß sämtlich theilhabender Unterthanen der badischen Pfalzgrafschaft gekommen seye: So findet sich kurfürstlicher Hofrath veranlaßt, diese höchste Verordnung ihrem Hauptinhalt nach zu jedermanns Wissenschaft und schuldigster Nachachtung hiermit öffentlich bekannt zu machen:

1) Die Natural-Dienstpflichtigkeit bei dem stehenden kurfürstlichen Militär besteht für alle Bürger- und Weisäßenfähne bis zu erreichtem 25ten Altersjahr, in sofern nicht der Stadt ein rechtsgültiges Privilegium zur Seite stehet, das die Exhne ihrer Einwohner von dieser Dienstpflichtigkeit entbindet.

2) Ein körperliches Gebrechen, das zum Militärdienst einen untauglich macht, bewirkt

hierbei allerdings eine Ausnahme, aber nur dann, wenn solches von der geeigneten Behörde untersucht und dafür erkannt worden ist.

3) Sofern nun ein dem stehenden Militär-dienst unterliegender Unterthan vor erlangter Volljährigkeit mit dem 25ten Altersjahre, bei kurfürstlichem Hofrath eine Dispensation wegen abgehenden gesetzlichen Alters zu Erhaltung des Bürger-Weisäßen- oder Zunftrechtes, oder der Heirathserlaubnis nachzusehen gesonnen ist, so hat derselbe vordersamst bei der kurfürstlichen Kriegskommission in Karlsruhe seinen Losschein von den Militärdiensten zu erwirken.

4) Wird dem Gesuche willfahrt, und der Losschein ertheilt, so ist dieser dem vorgezeten Oberamte, oder Stadtrath vorzulegen, und von diesem dann erst mit Anschluß dieses Losscheines, oder wenigstens unter Anzeige der geschehenen Vorlage mit Benennung des Datum und Numerus desselben, über die übrige Bitte und deren Unterstützungsgründe an kurfürstlichen Hofrath zu berichten; gleichdann des Endes eine jede andere Einbeförderung der befragt. Losschein 1c. mittels besonderer Vorstellungen an den kurfürstlichen Hofrath, den Unterthanen hiermit ausdrücklich untersagt ist, und bleibt.

5) Da nach der verkündeten landesherrlichen Entschliesung auch bei den wichtigsten Umständen vor zurückgelegtem 20ten Altersjahr an Serenissimum Electorem kein Antrag auf eine Altersdispensation gestellt, und vor erreichtem 21ten Jahre von kurfürstlichem Hofrath keine Dispensation ertheilt werden solle: so ist jede früher nachgesucht werdende Befreiung von dem Militärdienst eben so zwecklos, als unzulässig.

6) Sämtliche Ober- und Aemter, auch Stadtrath der badischen Pfalzgrafschaft haben streng, und bei Verantwortlichkeit auf vorstehendes Normale zu halten, fort bei vorkommenden Fällen ihre Amtsuntergebenen hiernach zu verbescheiden; auch die Ortsvorstände anzuweisen, diese Verordnung ihren Gemeinheiten noch insbesondere zu verkünden.

7) Endlich wird den Oberämtern und Stadtrath befohlen, ihre Berichte, welche sie wegen einzelner Unterthanen in sonstigen Militär-Angelegenheiten zu erstatten haben, unmittelbar ad Serenissimum Electorem zu richten,

jedoch aber an die Kriegskommission zu überschriften. Also verordnet. Mannheim den 12ten August 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Bei kurfürstlichem Hofrath dahier ist die Anzeig geschehen, daß mehrere, weder bei der ehemals kurfürstlichen Regierung, noch bei dem nachher bestandenen General-Landeskommissariat examinierte und immatrikulirte Notarien blos unter Bezug auf ihre verschiedentlich anders woher erhaltene Notariatsdiplome, das Notariatamt ausüben, und dabei vielfältig in Schwängerungsfällen der Umstand eintrete, daß der Schwängerer durch ein Stück Geld die Geschwächte dahin zu verleiten und zu bewegen suche, daß sie vor einem solchen Notario und Zeugen einen andern als ihren Schwängerer für den Vater ihrer Leibesfrucht angebe, und öfters dieses Angeben selbst durch einen Eid bekräftige. — Indem aber schon seit dem 25ten April 1755 die Verordnung besteht, daß keinem Notar, von welcher fremder Stelle immer er sein Diplom erhalten habe, einen Notariatsakt in den diesseitigen Landen auszuüben erlaubt seyn solle, er seye dann prävio examine bei kurfürstlicher Regierung immatrikulirt worden; so werden fürs erste gefamnte Oberämter und Stadträthe hiedurch aufgefordert, auf diese bestehende Verordnung fest und auf das nachdrücklichste zu halten, den von einem solchen nicht immatrikulirten Notarius errichteten Akt als null und nichtig zu achten, den Notarius selbst aber zur Bestrafung anzuzeigen, zugleich auch ob sich einige und welche dergleichen nicht immatrikulirte Notarien in ihren Amtsbezirken vorfinden? nachzuforschen, fort denselben die Ausübung des Notariatsamts in so lange bei Vermeidung schwerer Ahndung zu unterlagen, bis dahin sich solche der von hieraus erlangten Immatrikulation halber legitimirt haben werden; und da ferner, so viel den weiters dabei angezeigten Unfug betrifft, eine solche Handlung, so zwecklos sie ist, indem sie den Schuldigen nicht befreien mag, eben so offenbar in ein großes Verbrechen ausartet, indem sie die Verläumdung eines Unschuldigen, die Verkürzung des unehelichen Kindes, auch des Fiscus wegen des Bastardfalles, nicht weniger ein

Falsum und selbst einen Meineid enthält, so wird fürs zweite ein jeder Akt dieser Art, er seye von einem nicht immatrikulirten oder immatrikulirten gefertigt, nicht nur hiemit als null und nicht geschehen erklärt, sondern es soll auch der Notarius, welcher sich einer solchen Handlung schuldig gemacht hat, seines Amtes für immer entsetzt, und derjenige, welcher sich dieses Mittels zu bedienen sucht, mit der nach Umständen geeigneten weitern Strafe ohnehin sichtlich belegt werden. Mannheim den 16ten August 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

In den alt badischen Staaten ist durch weise Verordnungen das Kollektiren für alle auswärtige Lotterien untersagt; man findet sich daher veranlaßt, auch den gesamten Einwohnern der rheinischen Pfalzgrafschaft, das Kollektiren für alle auswärtige Lotterien, wie solche immer Namen haben mögen, bei 20 Rthlr. Straf im ersten, und bei willkürlich höhern Strafe im weitern Betretungsfalle zu verbieten; demjenigen aber, der einen Uebertreter dieses Verbots anzeigt, die Hälfte der Strafe als eine Belohnung zuzusichern; welches zu jedermanns Warnung und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Mannheim den 22ten August 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

Gerichtliche Aufforderungen.

Das Vermögen des Burgers von Kronau Peter Fuchs ist von der Ausfautey auf 4772 fl. 45 kr. aufgenommen, und kann, den verhoffenden Wehrerlös der zur Zeit nur gerichtlich angeschlagenen Güter hinzugeschlagen, auf etwa 5650 fl. berechnet werden. Seine Schulden aber belaufen sich jetzt schon ohne Kosten und ohne die künftigen Zinse auf 7470 fl. 43 kr. nämlich 3050 fl. 38 kr., welche seine Kinder erster Ehe als mütterliches Vermögen nach Abzug des ihnen obliegenden Schuldendrittels noch anzusprechen haben, und weitere 4420 fl. 5 kr., von welchen wieder die meisten privilegierte Posten sind. Bei solchen Umständen ist gegen diesen Mann der Sautprozeß erkannt, und zur Liquidation mit den Gläubigern auch Verhandlung über den Vorzug eine Tagfahrt auf Freitag den 23ten des künftigen Monats September angezett, an welchem Vormittags

um 9 Uhr sich alle, welche etwas rechtmäßig zu fordern haben, hier einzufinden, ihre Forderungen mit den Beweisen darüber vorzubringen, oder zu gewärtigen haben, daß sie sodann nicht mehr gehöret, sondern von der Masse ausgeschlossen werden. Kislau bei Umte am 10ten August 1803.

Gegen den dahiesigen Bürger und Wingerter Valentin Benz hat man den Konkurs erkannt, dessen sowohl bekante, als unbekante Gläubiger werden daher in einer peremptorischen Friste von 6 Wochen zu Liquidirung ihrer Forderungen, und zum Vorzugsstreit sub panna praeclusi anhero vorgeladen. Heidelberg den 1ten August 1803.

Kurfürstlich badischer Stadtrath.
Eilmann.

Sartoud.

Steckbrief.

Johann Philipp Herbold, lediger Bürgersohn von Reichartshausen, 26 Jahr alt, lutherischer Religion, 5 Schuhe 5 Zoll rheinischen Maaßes, schwarzer, rundgeschnitter Haarc, runden blatternarbigten Angesichts, grüne Augen, eine etwas hohe und heißere Stimme, mittleren Mund und Nase, untersejter Statur, ein hellblau ruch nes Kamisöl und Gilet mit gelben Knöpfen, blaugestrieft trillchene Ueberhofen und Schnallenschuhe, dann grün sammetne Pelzkappe tragend, ist am 2ten Junl abhln während der ihm wegen verschiedenen Diebereyen andiktirten Arreste nach vorhergegangenen sträflichen Drohungen und Insulten entwichen, und hat blshero weder seinen Eltern, noch sonsten etwas von sich hören lassen. Es wird daher bereeter Johann Philipp Herbold hiedurch öffentlich vorgeladen, sich binnen

4 Wochen a dato bei unterzeichnetem Oberamt zu stellen, über die gegen ihn vorkommende neuere Klagen Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn in Contumaciam verfahren werde. Zugleich werden alle betreffende Behörden in subsidium juris & iustitiae geziemend ersucht, auf den Flüchtigen Späh- und Kundtschaft auszustellen, ihn auf Betreten zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten anhero auszuliefern. Heidelberg den 22ten August 1803.

Kurfürstliches Oberamt.
Joh. Jhr. von Wrede.

Steinwarz.

Untergerichtliche Bekanntmachung.

Da die Gemeinde Zeissenhausen hiesigen Oberamts zu Abhaltung zwener Jahrmärkte, nämlich den 1ten auf Maria Geburt, und den 2ten auf den Donnerstag vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis abzuhalten, die gnädigste Koncession erlangt hat; so wird dies zu jedermanns Wissenschaft mit deme andurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Krämer für dies Jahr von dem Markt- und Strandgeld frei belassen werden. Bretten den 13ten August 1803.

Kurfürstliches Oberamt.
J. Pögl.

Stadler.

Pacht = Antrag.

Künftigen Mittwoch den 2ten dieses Nachmittags um 2 Uhr, wird auf dahiesigem Rathshaus die Faß- Eiche in anderwelten Bestand mittels Versteigerung begeben. Mannheim den 20ten August 1803.

Von Kommissions wegen.

Heerd, Akt.

Fruchtpreise und Viktualienschatzung.

| Städte | Früchten per Mtr im Mittelpreis | | | | | Brod | | | Fleisch das Pfund | | | | Bier die Maas | Holz buchenes per Nas mittelgr. fl. fr. |
|------------|---------------------------------|-------|-------|------|-------|-------------------------|---------------------|------------------------|-------------------|------|--------|-----------|---------------|---|
| | Korn | Gerst | Spelz | Kern | Haber | Korn Brod für 4 Pfd fr. | Weiz für 1 fr. Loth | Gem. Brod à 2 fr. Loth | Schweinen | Kalb | Hammel | Schweinen | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| Mannheim | 4 21 | 3 19 | 2 50 | — — | 3 15 | 11 ½ | 7 | 17 | 10 | 7 | 9 ½ | — | 5 | 8 40 |
| Heidelberg | 4 45 | 3 38 | 3 10 | — — | 3 12 | 12 | 6 | 16 | 9 ½ | 6 ½ | 9 | — | 5 | — |
| Heuchel | 4 22 | 4 — | — — | 10 | 3 40 | 8 | 7 | 19 | 9 | 6 ½ | 8 ½ | 8 | — | — |